


Freytag den 19. Februar 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

## Wien.

Sonntags den 7. Februar war um halb 11 Uhr in der Hofburgpfarrkirche gewöhnlicher öffentlicher Gottesdienst.

Montags den 8. dieses geruheten Ihre Majestät die Kaiserinn, als oberste Schutzfrau des hochadelichen Sternkreuzordens, den wegen des Gedächtnißtages für die Stifterin dieses Ordens, wail. Ihre Majestät die Kaiserinn Eleonore, gebohrne Herzoginn von Mantua, und zugleich für alle verstorbene Mitglieder desselben, allerhöchst angeordneten Seelenamte in der Hofburgpfarrkirche mit der durchlauchtigsten Frau Erzherzoginn Marie Louise kaiserl. Hoheit und den hier anwesenden Ordensdamen beyzuwohnen.

Folgendes ist die unter den Vollzug der Konvenzion von Fontainebleau vom 10. Nov. 1807, und insbesondere über die Demarkazion der Gebiethe des Oesterreichischen Kaiserstaats und Königreichs Italien am Isonzoflusse, errichtete Akte:

In Gemäßheit der Entschliessung vom 21. d., welche dem Konferenzprotokoll des heutigen Tages eingeschaltet ist, sind die Oesterreichischen und Italienischen Herren Kommissärs, zur Ausfertigung einer förmlichen Ratifikazionsurkunde, Unterfertigung und Einhändigung der topographischen Karten, über die gemeinschaftlich bestimm-

stimmten neuen Gränzlinien, die erste von Cristinizza bis Britof, die zweyte vom Berge Matajur bis auf dem Berge Stu (welche Theile allein zu bestimmen erübrigten, da die übrige Gränze hinlänglich, theils schon durch die Punkte der alten Gränze, theils durch den Thalweg sich bezeichnet findet), zusammengetreten, und über folgenden Inhalt übereingekommen: Die hier endesgefertigten, in Gemäßheit der Konvenzion von Fontainebleau, bevollmächtigten Gränzberichtigungs-Kommissärs, nämlich der Graf Laval von Nugent, k. k. Kämmerer, Ritter des Marien Theresienordens, Oberst des Infanterieregiments St. Julien ꝛc. ꝛc. Herr Paul Freyh. v. Lederer, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann von Görz, und Herr Karl von Romanj, k. k. Bankalinspektor in Görz, als delegirte Kommissaire Franz des Ersten, Kaisers von Oestreich, Königs von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc., und Sr. Exz. Hr. Paradist, Consultore di Stato, Großkreuz des Ordens der eisernen Krone, Großadler der Ehrenlegion, Generaldirektor der Wässer, Strassen und Seehäfen des Königreichs Italien, ausserordentlicher Kommissarius Sr. Maj. des Kaisers Napoleon, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes, haben unabänderlich und feyerlichst kraft gegenwärtiger Urkunde für die beyden Linien, die erste von Christinizza bis Britof, und die zweyte vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu, welche in dem ersten Artikel des am 10. Okt. in Fontainebleau abgeschlossenen, in der Folge am 28. Okt. in Wien, und am 9. Nov. in Fontainebleau ratifizirten Konvenzion beabsichtiget worden, jene anerkannt, welche übereinstimmend in der Konferenz vom 21. des laufenden Monats festgesetzt worden, und auf den hier anverwahrten Original- topographischen Karten bezeichnet und getreu ausgedrückt sind, und welche die einzigen waren, die zu bestimmen erübrigten, da die übrige Gränze schon hinlänglich durch den Thalweg des Jßnitzflusses und die alte Gränze bestimmt ist. Der ersterwähnten Konvenzion von Fontainebleau und dem von den beyden Kommissionen getroffenen Uebereinkommen zufolge, wird in Zukunft die Gränzlinie zwischen den Oesterreichisch- kaiserlichen Staaten und dem Königreich Italien vom adriatischen Meere beginnen, dem Thalweg des Jßnitzflusses längst der Sdoba bis an die Höhen von Christinizza folgen, so zwar, daß die Insel Morosina in Gemäßheit der Konvenzion dem Italienischen Gebiete einverleibt bleibt, mit dem Vorbehalt, den beyden Höfen die Annahme der Modalität vorzuschlagen, welche zwischen der Oestreichischen Monarchie und der Venetianischen Republik vormals in Anbetracht der Linien, über welche man die Arbeiten an beyden Ufern nicht hinausdehnen konnte, Statt fand. Von da wird die Linie von der Jßnitz abgehen, dem Potok Saber-

berdam folgen, sich um das Territorium von Christinizza beugen, hernach dem Bergrand über den Skaunikpotok so folgen, daß die Häuser und Felder von Rauna dem Oesterreichischen Territorio von Gorregnavas di Canale, welchem sie gehören, verbleiben. Die Linie kömmt dann zwischen den Bergen Cuck und Uttermann mit der Gränze des Bezirks von Goregnavas zusammen, und geht längs diesem auf dem Berg Grignovizza oder Nabresi. Von dort aus folgt sie dem Torrente Grignovizza, gehet an dem Torrente Hovenich, welcher Stermitz von Britof scheidet, und folget diesem Torrente bis zur alten Gränze in den Torrente Judri, längst welcher sie ohne Abweichung bis auf den Berg Matajur fortgehet. Vom Berg Matajur wird die Linie sich über den Gipfel Cernajama ziehen, von welchem sie in der geradesten Richtung am Stikutz fortlaufend sich mit der Coslovza oder Idria an ihrem Ursprunge vereinigt, und ihrem Lauf bis zu dem Punkte folgt, wo sich der Fluß wendet, und die Richtung der Strasse von Starasella gegen Caporetto annimmt. Von diesem Punkt gehet die Linie gerade dem Potok oder Wildgraben Coconello zu, indem sie die Strasse an dessen Mündung durchschneidet. Endlich wird sie längs den Potok hinaufsteigen, und mit Beybehaltung derselben Richtung den Bergrücken zwischen Polizza und Tristanz, an der Spitze Gaspersa genannt, erreichen, dann längst diesem Rücken bis auf den Berg Stu fortgehen, wo sie die alte Gränze antrifft, welche weiters durchaus genau beybehalten wird. Die unterschriebenen kaiserl. Oestreichischen und königl. Italienischen Herrn Kommissärs erklären und bestimmen hiemit Kraft ihrer Vollmachten, daß in allen vorfallenden Misverständnissen und Streitigkeiten zwischen beyden Staaten, (welche der Allmächtige verhüten möge) sich in Hinkunft an obige Beschreibung und Angabe der Grenzlinie zwischen den kais. Oest. Staaten u. dem Königreich Italien zu halten sey, als jene, welche durch die Konvenzion von Fontainebleau beabsichtigt wurde, die den festen und unabänderlichen Willen der beyden kontrahirenden höchsten Monarchen enthält; erklären ferners, daß die Gräazsäulen, welche zwischen Christinizza und Britof, dann zwischen den Bergen Matajur und Stu, provisorisch errichtet wurden, und jene, welche für immer im künftigen Juny auf der ganzen Gränzlinie in Gemäßheit der in der letzten Konferenz vom 21. d. l. M. gepflogenen Uebereinkunft errichtet wersollen, als jene Gränze bestimmt anerkannt werden müssen, welche die gegenseitigen Unterthanen zur Nutzniessung des Weid- und Holzungsrechtes nicht überschreiten dürfen, und über welche es den öffentlichen Beamten nicht erlaubt seyn soll, einen Jurisdikzionsakt anszuüben.

Görz den 30. Dez. 1807. — Laval Graf v. Nugent. P. Freyh. v. Lederer.

Preus-

## Preussen.

Jetzt erst sind die Verlustlisten (obwohl noch nicht ganz vollständig) von den in der Schlacht bey Auerstädt und Jena den 14. Okt. 1806 gebliebenen und verwundeten Offizieren erschienen. Die Anzahl der gebliebenen und verwundeten Offiziere bey den 12 Regimentern Malschitzki, Schimonsky, Prinz Ferdinand, Puttkammer, Alvensleben, Prinz Heinrich, Kleist, Renouard, Prinz Louis, Herzog v. Braunschweig, Wartensleben, Möllendorf, beträgt 225 Offiziere; die ganze Anzahl der Offiziere dieser Regimenter mochte in der Schlacht 480 betragen; es blieben also 255 gesund. Von den an der Schlacht bey Auerstädt Theilgenommenen Kavallerieregimentern und von einigen Grenadierbataillonen sind die Verlustlisten bis jetzt noch unvollständig. In der Schlacht bey Jena verloren die 10 Regimenter, Alt Larisch, Winning, ein Detaschement Fußjäger, Zastrow, Grawert, Sanitz, Hohenlohe, Strachwitz, Wedel, Zweiffel, 133 Offiziere. Von den Generälen sind bey Auerstädt und Jena 19 geblieben und verwundet, und von den Offizieren vom Generalstabe 7. Fast keiner der ersten Befehlshaber ist gesund geblieben. Der Herzog von Braunschweig tödtlich verwundet und an seiner Wunde gestorben. Generallieut. Graf Schmettau tödtlich verwundet und an der Wunde gestorben. Der Fürst von Hohenlohe eine starke Kontusion. Der Feldmarschal v. Möllendorf am Fuß und Brust 4 Mal verwundet. Der König verlor ein Pferd unterm Leibe; die beyden Prinzen Heinrich und Wilhelm, Brüder des Königs, verloren ihre Pferde unterm Leibe, und wurden verwundet. Der Prinz Louis Ferdinand war schon bey Saalfeld geblieben, und der Prinz August Ferdinand wurde bey Auerstädt leicht verwundet. In der Belagerung von Danzig ist fast allein preuss. Blut geflossen; die Garnison war den 11. April 393 Inf. Offiziere, und an Unteroffizieren und Gemeinen 15,527 Mann stark, und hatte bis zum 22. May an Todten, Verwundeten, Gefangenen rc. 123 Offiziere und 5312 Unteroffiziere und Gemeine Abgang. Auch der Verlust bey der Belagerung von Kolberg ist im Verhältniß der Stärke der Garnison und der Zeit der Belagerung sehr bedeutend. Sie verlor 52 Offiziere. Immer mag man der Armee den Mangel der Kriegserfahrung, in Vergleich ihrer Gegner absprechen, aber Mangel an Aufopferung wird man ihr, obgleich sie bey Jena zum ersten Mal ins Feuer kam, dennoch nicht zur Last legen können. Selbst die Truppen in den nicht vertheidigten Festungen haben sich alle lieber vertheidigen als ergeben wollen, und nur die Kommandanten haben dies, wo es hätte geschehen kännen, verhindert.

# Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 15.

## Avertissemente.

### Ankündigung.

Der zum Besten des Koszyceer Stadtfonds neuerbaute Ziegelofen, und Ziegelscheune wird wegen der in dem herannahenden Frühjahre anzufangenden Arbeit und Beyschaffung des nöthigen Brennholzes auf die bis zum letzten Oktober l. J. ausfallende, und auf den Fall, wenn die Pachtlustigen wegen der kurzen Zeitfrist es wünschten, gegen vortheilhafteren Anboth noch auf das nachfolgende ganze Jahr bis Ende Oktob 1809 verpachtet.

Die Lizitazion wird demnach hiemit auf den 24. l. M. Februar 1808 ausgeschrieben, und in loco Koszyce am ob bestimmten Termin vor Mittags um 9 Uhr abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Beysatze vorgeladen werden, daß sich dieselben mit dem 10prozentigen Vadium, und der dem ganzjährigen Pachtbetrag gleichkommenden baaren Kauzion versehen sollen.

Der Fiskalpreis ist 100 fl. und die Pachtbedingnisse werden denen Pachtlustigen bey der Lizitazion vorgelesen werden.

Krakau, den 30. Jänner 1808. 3

---

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem der Mathias Szczepanski, ein bey dem Edlen Zgliczynski in Kaszow, Radomer Kreises in Dienste gewesener Weidejung, im verflossenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

---

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Herr Michael Korwin Skorupka Administrator der Pupillar-Masse des verstorbenen Johann Skorupka an diese k. k. Landrechte unterm 5. Dezember 1807 eine Bitte eingereicht habe: womit zwey vom Bankier Prot-Potocki für den verstorbenen Johann Skorupka über 13,233 fl. poln. oder 3308 flr. 15 kr. und über 20,000 fl. poln. oder 5,000 flr. ausgestellte Wechsel, deren charakteristische Kennzeichen folgende sind:

a) Uiber die 13,233 fl. poln. oder 3308 flr. 15 kr. ist der Wechsel zu Warschau unterm 25. Junii 1792 ausgestellt und vom Prot-Potocki unterschrieben — er lautete über die obige

obige im holländischen Golde sammt Interessen pr. 8/100 zurück zu zahlende Summe 13,233 fl. poln. ferner war der Zahlungs-Termin dieser Summe auf den 23 Junii 1793 festgesetzt — Endlich ist dieser Wechsel unterm 13. April 1793 in die krakauer Terrestral-Akten ingrossirt gewesen.

b) Uiber die zweyte Summe 20,000 fl. poln. oder 5000 flr. ist der Wechsel zu Krakau unterm 26. Jun. 1792 ausgestellt und ebenfalls vom Prot. Potocki unterzeichnet, er lautet über die auch im holländischen Golde sammt Interessen zu 8/100 und zwar am 26. Junii 1793 zurück zu zahlende Summe 20,000 fl. poln. — Im Rücken dieses Wechsels befand sich eine unter demselben Dato beigesetzte Anmerkung, mit der Versicherung: daß diese Summe durch den Johann Nepomuk Bogucki als Bevollmächtigten des Prot.-Potocki wird ausgezahlt werden. — Uebrigens war dieser Wechsel unterm 21. März 1793 in die Celover Terrestral-Akten eingetragen —

vernichtet werden mögen. —

In Erwägung: daß die gedachten Wechsel bei der Warschauer Bankal-Kommission liquidirt worden — daß der Liquidant einen Sentenz und eine Original-Anweisung erhalten habe — wie auch, daß diese beiden Wechsel schon verschwunden sind, und ungeachtet aller Mühe nicht gefunden werden können; so werden die Zurückhalter dieser gedachten Wechsel mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts aufgefordert: daß sie die genannten Urkunden binnen Jahrsfrist um so gewisser vorweisen, als hingegen, wenn sie solche in dieser festgesetzten Zeitfrist nicht vorweisen, dieselben dem §. 202. der allgemeinen Gerichtsordnung für null und nichtig werden erklärt werden.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz
Marx.
Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte. 3

Jendrzejowicz.

---

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß der Michael Boguslawski am 11. April 1803 mit Tode abgegangen. Da aber unter anderen Erben dieses Verstorbenen auch seine zwey Brüder die Herren Anton und Johann Boguslawski, als deren Wohnort unbekannt ist, in der Sperrakte angezeigt sind; so werden sie hiermit angewiesen: daß sie sich, um zu der nach dem gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft zu gelangen, in der gesetzmäßigen Zeitfrist melden, und entweder selbst, oder durch den ihnen von hieraus aufgestellten Vertreter Herrn Advokaten Beldowski um dasjenige, was die Gesetze fordern, ansuchen; widrigen Falls werden ihre Erbtheile, dem §. 624. IIten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, so lange in der Gerichtsverwaltung bleiben, bis sie für todt werden erklärt werden können.

Krakau, den 12. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.
Blach.
Sterneck.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte. 3

Elsner.

Von

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Herren Lorenz, Anton und Johann Hulewicz mittelst gegenwärtigen Edikts angewiesen: daß sie die ihnen nach dem Tode des Adalbert Hulewicz zugefallene Erbschaft binnen sechs Monaten übernehmen; widrigen Falls werden sie so angesehen werden, als hätten sie auf diese Erbschaft Verzicht gethan.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

F. Pohlberg.

Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte. 3

Jendrzejowicz.

---

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Priester Vinzenz Moßczenski Pfarrer zu Stawno am 27. März 1804 mit Tode abgegangen; weßwegen dessen Erben die Herren Wenzel und Stanislaus Moßczenski, dann die Frau Cunegunda Zielinska gebohrne Moßczenska vorgeladen werden: daß sie die Erbserklärung in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreichen; widrigen Falls wird diese Erbschaft so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleiben, bis sie für todt werden erklärt werden können.

Krakau, den 25. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Chrastianski. Scherauz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 3

Mankolski.

---

Von Seiten der k. k. Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: daß der Paul Bronicki, hiesiger Advokat, am 1. Okt. 1805 auf seinen eigenthümlichen Gütern Ochodza ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen sey. Es werden daher Alle diejenigen, die einigen Anspruch auf diese Erbschaft zu haben glauben, vorgeladen: daß sie sich binnen 3 Jahren und 6 Wochen bei diesen k. k. Landrechten melden, und sich als Erben ausweisen; widrigen Falls wird diese Erbschaft mit den sich meldenden verhandelt, und denenselben ausgefolgt werden.

Krakau den 26. Jänner 1808.

Joseph von Nikorowicz.

Pohlberg.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Elsner. 2

---

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Herr Nicolaus Zygmuntowski als Erbe des verstorbenen Priesters Carl Oranzewski, und die abwesenden Erben der verstorbenen Theresia Stanowska, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts zum zweytenmahl vorgeladen: daß sie sich binnen Jahresfrist und sechs Wochen als rechtmäßige Erben bei diesen k. k. Landrechten melden, und ihre Erbserklärung mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur um so gewisser einreichen; als hingegen diese Erbschaft so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleibt, bis sie für todt werden erklärt werden können. Uebrigens wird die Frau Dobrzynska gebohrne Burdzicka, und der Herr Adam Stenpkowski benachrichtet: daß für sie ein Betrag pr. 8 fl. 36 kr. und für ihn ein Betrag pr. 9 fl. an zu viel ge-

zahl-

zahlten Taxen in dem hiesigen Depositen-Amt erliege; zu deren Behebung sie hiermit angewiesen werden.

Krakau den 8. Hornung 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Sterneck.

Könnamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz. 1

---

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit dem Gehalt jährlicher 400 flr. verbundenen erledigten Ilzaer Syndikatsstelle wird ein neuerlicher Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß jene, die diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Eligibilitätsdekreten ex utraque linea und dem vorgeschriebenen Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche längstens bis 29. Hornung d. J. bei dem Radomer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau den 14 Febr. 1808. 1

---

Kundmachung.

Da bei den Zamoscer Magistrat die mit einem Gehalt von 300 flr. jährl. verbundene 1te Beysitzersstelle noch immer unbesetzt ist, so wird zu deren Besetzung ein wiederholter Konkurs auf den 15. März d. J. mit dem Beisatz allgemein ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den nöthigen Wahlfähigkeitsdekreten ex utraque linea, dann den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche noch vor dem 15. März bei dem Zamoscer Kreisamt einzubringen haben.

Krakau den 14. Febr. 1808. 1

---

Kundmachung.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährl. 400 flr. verknüpften Stryer städtischen Syndikatsstelle wird der Konkurs bis zum 15. März d. J. mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beym Stryer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau den 15. Febr. 1808. 1

---

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit einem Gehalt jährl. 300 flr. verbundenen Oswiencimer Syndikatsstelle wird der Konkurs bis zum 15. März l. J. mit dem Beisatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre Eligibilitätsdekreten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist bey dem Myslenicer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 16. Febr. 1808. 1

---

Vom k. k. galizischen Landesgubernium wird zur Besetzung der erledigten Syndikatsstelle bey dem Chelmer Magistrat im Bialer Kreise, anmit der Konkurs bis lezten März wiederholt eröffnet.

Die Kompetenten haben ihre gehörig belegten Gesuche in dieser Zeitfrist bey dem Bialer k. Kreisamt einzureichen.

Lemberg am 23. Jänner 1808. 1

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.